

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

24.10.1928

Geschäftszahl

2Ob649/28

Norm

ABGB §36;

ABGB §37;

Rechtssatz

(Zum IÜG 1892) Schließen Inländer im Auslande miteinander einen Eisenbahnfrachtvertrag, der in einem anderen Auslande zu erfüllen ist, so ist der Vertrag nach dem Rechte des Abschlußortes zu beurteilen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1928/10/24 2 Ob 649/28

SZ 10/253

Rechtssatznummer

RS0009260